

Anforderungen an Unterlagen für die Bauüberwachung

Zur Prüfung, ob die brandschutztechnischen Anforderungen und Auflagen der Baugenehmigung sowie des Brandschutzkonzeptes/Brandschutznachweises erfüllt werden sind Prüfberichte, Verwendbarkeitsnachweise, Bauleitererklärungen sowie Übereinstimmungserklärungen erforderlich und dem/der zuständigen Brandschutzsachverständigen **zwingend** zu übergeben.

Verwendbarkeitsnachweise

Der Nachweis der Materialien und Bauteile die eingebaut werden sollen bzw. eingebaut sind, hat über Verwendbarkeitsnachweise - d. h. **allgemein bauaufsichtliche Zulassungen (AbZ), allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (AbP) und Leistungserklärungen** zu erfolgen.

Gibt es für Baustoffe/Materialien keine bauaufsichtlich anerkannten Nachweise oder bedarf es deren nicht sind die Produktdatenblätter zur Dokumentation zu übergeben.

Für den Nachweis von brandschutztechnischen Gesamtsystemen (Türen, Trennwände, Brandschutzklappen etc.) kann auch zusätzlich die Erbringung der Verwendbarkeitsnachweise und Datenblätter für die verwendeten Materialien, einzelner Bauteile oder Baustoffe erforderlich. Diese können z. B. sein:

- Beplankungen
- Dämmstoffe
- Füllmittel (Mörtel / Silikon / Spachtel / Schaum etc.)
- Befestigungsmittel (Schrauben / Klammern etc.)

Die Verwendbarkeitsnachweise (AbZ, AbP und Leistungserklärungen) sind vollständig und mit allen zugehörigen Anlagen vorzulegen.

Des Weiteren sind für den Nachweis und zur Ermöglichung einer Prüfung des fachgerechten Einbaus auch **Montage- und Wartungsanleitungen** vorzulegen.

Übereinstimmungserklärungen

Die ausführenden Firmen haben grundsätzlich den fachgerechten und zulassungskonformen Einbau durch eine Übereinstimmungserklärung zu bescheinigen.

In einer Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firmen **müssen** folgende Inhalte vorhanden sein:

- Adresse / Bezeichnung – Bauvorhaben
- Name / Adresse der ausführenden Firma
- Datum der Herstellung / Einbau des Bauteils
- Bauteilbeschreibung
- Systemanbieter des Bauteils
- Nummer der Prüfzeugnisse / Zulassungen / Leistungserklärungen
- Nummer der Detailblätter / Einbauvorschriften (sofern vorhanden)
- Datum und Unterschrift ausführende Firma

Prüfung sicherheitstechnische Anlagen

Bei Sonderbauten müssen die sicherheitstechnischen Anlagen durch Prüfsachverständige / bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige entsprechend den Vorgaben der TPrüfVO/HTechAnIV geprüft und deren Funktionssicherheit und fachgerechte Ausführung bescheinigt werden.

Zu beachten ist, dass in den Prüfberichten alle erforderlichen Prüfgrundlagen, d. h. **alle** erforderlichen Baugenehmigungen und Brandschutzkonzepte aufgeführt sein. Sind diese nicht enthalten können die Prüfberichte nicht akzeptiert werden.

Die meisten Bauaufsichtsbehörden lehnen Prüfberichte, in denen die Prüfgrundlagen nicht vollständig aufgeführt sind, inzwischen grundsätzlich ab.

Des Weiteren können Prüfberichte nur dann abschließen akzeptiert werden, wenn diese **mängelfrei** sind. **Auch nicht wesentliche Mängel sind zu beseitigen!** Eine abschließende brandschutztechnische Konformitätsbescheinigung kann und darf erst ausgestellt werden, wenn nicht nur die baulichen sondern auch die anlagentechnischen Anforderungen vollständig, d. h. ohne Mängel, erfüllt sind.

Fachbauleitererklärungen

Des Weiteren müssen die entsprechenden Fachbauleiter schriftlich erklären, dass die vorhandene Planung sowie die behördlichen und brandschutztechnischen Auflagen für ihre jeweiligen Gewerke und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik umgesetzt wurden. Der Nachweis erfolgt über das Vorlegen einer Fachbauleiterklärung.

Bauleiterklärung

Der Bauleiter/Oberbauleiter bestätigt die Umsetzung der brandschutztechnischen und bauordnungsrechtlichen Auflagen durch Mitteilung einer Fertigstellungsmeldung. Eine Kopie ist dem Unterzeichner für dessen Dokumentation zu übergeben.

Wann muss was vorliegen?

Es wird darauf hingewiesen, dass Verwendbarkeitsnachweise und Montageanleitungen **auf der Baustelle** vorliegen müssen. Sind diese nicht vorhanden kann durch die Bauaufsichtsbehörden ein Bußgeld von bis zu 50.000 € erhoben werden.

Die Verwendbarkeitsnachweise und Montageanleitungen sind zwingend **vor Einbau** vorzulegen, sodass der/die Brandschutzsachverständige vor Ort die Möglichkeit eines Abgleiches zwischen Einbau und Verwendbarkeitsnachweis / Montageanleitung hat und den Einbau stichprobenartig prüfen kann.

Mängelfreie Prüfberichte, Bauleitererklärungen sowie Übereinstimmungserklärungen sind mindestens **zwei Wochen** vor Nutzungsbeginn vorzulegen.